

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1883.

Nr IX. Gesetz

vom 30. März 1883, das Feuerlöschwesen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde des Landes ist verpflichtet, nach dem Bedürfnis eine gehörig ausgerüstete und ausgebildete Feuerwehr zu unterhalten und zum Löschen und Retten in Brandfällen tüchtige Geräthe und Anstalten zu beschaffen.

§. 2.

Mehrere Nachbargemeinden können sich mit Genehmigung Unseres Ministeriums zu einem Feuerlöschverbande vereinigen.

§. 3.

Die in einzelnen Orten vorhandenen und noch entstehenden freiwilligen (Turner-) Feuerwehren sind in die Gemeindefeuerwehren einzuordnen.

§. 4.

Zum Eintritt in die Gemeinde-Feuerwehr sind sämmtliche persönlich taugliche männliche Bewohner eines Gemeindebezirks vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Durch Ortsstatut kann eine andere Altersgrenze festgesetzt werden.

§. 5.

Vom Feuerwehrdienste befreit sind:

1) aktive Militärpersonen,

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.

5

K ausgegeben in Rudolstadt am 10. April 1883.